

Durchführungsbestimmungen für Reiter-, Fahrer- und Voltigierertreffen

Genehmigung und Grundsätze:

Die Zuständigkeit für die Durchführung von sämtlichen pferdesportlichen Veranstaltungen des Landesgebietes NÖ fällt in die Kompetenz des NOEPS, auch wenn der veranstaltende Verein Mitglied eines anderen Pferdesportverbandes ist.

Die Anlagen sollen durch den NOEPS begutachtet werden.

Reiter-, Fahrer und Voltigierertreffen sollen die Möglichkeit bieten, Veranstalter und Teilnehmer an die Anforderungen von Turnieren heranzuführen.

Die Treffen sind eintägige Veranstaltungen. Ausgenommen davon ist die Sparte der Islandpferde, hier sind zweitägige Veranstaltungen erlaubt.

Treffen werden im Turnierkalender nicht aufgenommen. Die Veranstalter von Treffen, die Funktionäre und die Teilnehmer unterliegen den Bestimmungen der ÖTO einschließlich der Rechtsordnung,

Für Ausschreibungen und Durchführungen sind die Bestimmungen der ÖTO (einschließlich der spartenspezifischen) sowie allfällig ergänzende Vorschriften einzuhalten.

Versicherung:

Genehmigte Treffen sind mit der Bezahlung der Gebühr für das Treffen über den OEPS versichert:

- Veranstalterhaftpflichtversicherung,
- Kollektivunfallversicherung sämtlicher Mitarbeiter/innen,
- Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für Turnierfunktionäre (Richter, Parcoursbauer; Tierärzte, Pferdesamariter).

Bestimmungen:

1. Treffen sind genehmigungspflichtig.
Die Genehmigung und die Aufsicht der Treffen fallen in die Kompetenz des NOEPS.
2. Für die Genehmigung wird vom NOEPS eine Gebühr lt. Gebührenordnung (dzt. € 50,00) eingehoben. Das Formblatt mit dem Antrag auf Genehmigung eines Treffens ("Checkliste") kann von der Homepage www.noeps.at (Service / Downloads / Reiter-, Fahrer-, Voltigierer-treffen) heruntergeladen werden und ist spätestens acht Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin vollständig ausgefüllt dem NOEPS zur Genehmigung vorzulegen.
3. Sollte zum angemeldeten Termin in NÖ im näheren Umkreis ein Turnier der Kategorie C oder C-neu in derselben Sparte durchgeführt werden, kann keine Genehmigung für die Abhaltung erteilt werden.
4. Treffen sind unter Aufsicht eines Richters mit entsprechender Qualifikation gemäß § 301 Richterregulativ, der in der OEPS-Richterliste geführt wird, durchzuführen.

Bei Springbewerben ist ein Parcoursbauer (auch mit ruhender Funktion) oder ein Parcoursbauassistent einzusetzen. Ein Richter, der auch Parcoursbauer ist, darf beide Funktionen in Personalunion ausüben.

5. Die Bestimmungen des § 31 ÖTO (Ambulanz, Arzt, Tierarzt, Hufschmied) sind einzuhalten.
6. Geldpreise bzw Sachpreise mit Angabe des Wertes sind nicht zulässig.
7. Cups dürfen nicht ausgetragen werden.
8. Die Anforderungen dürfen maximal der Klasse A entsprechen, Springen 110 cm, soweit Reitertreffen in der jeweiligen Sparte erlaubt sind.

Ausnahmen:

Fahren: Prüfungen A und C gem §§ 700 ff ÖTO, maximal Kl. L.

Im Hindernisfahren sind max. 15 Hindernisse ohne Kombinationen für lizenzfreie Fahrer/Startkarte Fahren und max. 20 Hindernisse für F 1/F 2 Fahrer erlaubt.

Distanz: Ritte auf Idealzeit mit einer Länge bis 45 km.

Islandpferde: max. Kl. B.

Orientierung (TREC): Wanderritt nach Karte und Kompass. Es dürfen keine Sprünge in der Aufgabenstrecke sein.

Working Equitation: max. Kl. L.

Westernreiten: alle Bewerbe.

Vielseitigkeitsbewerbe sind nicht zulässig. Es dürfen jedoch Geländeritte gem §§ 335 – 344 ÖTO durchgeführt werden.

Zulässig sind auch Bewerbe „Pferde-Sport & Spiel“ gemäß § 800 ÖTO, beim Westernreiten auch Fun-Trail und Horse & Dog Trail.

Im Ausnahmefall können auch "einfache Reiterbewerbe" in Anlehnung an die Klasse E bei leichter Herabsetzung der Anforderung ausgeschrieben werden:

Mindesthöhe in Springprüfungen	70 cm
Tempo	300-350 m / min.
Mindesthöhe in Geländeprüfungen	70 cm
Tempo	350-400 m / min.

Für Haflinger, Noriker und Kleinpferde sind die Anforderungen entsprechend anzupassen.

9. Teilnahmeberechtigt sind folgende über einen Pferdesportverband dem Österreichischen Pferdesportverband (OEPS) angeschlossene Mitglieder:
 - a. Inhaber von Reiterpass, ÖFAB, ÖJFAB (bei Jugendfahrbewerben), WRC (bei Westernbewerben), Islandpferdereitzertifikat (bei Islandpferdebewerben), Reiternadel, Dressurreiternadel, Lizenzinhaber R1, RD 1 bzw F1 und F2;
 - b. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1 / RD 1, sofern sie Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind;
 - c. Reiter mit höheren Lizenzen als R 1 / RD 1, die nicht Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind, mit maximal 5-jährigen Pferden (§ 53 Abs 3), allerdings ohne Wertung.
 - d. Fahrer mit höherer Lizenz als F 1 werden in einer separaten Abteilung gewertet.
 - e. Beim Westernreiten benötigen Teilnehmer der „Jugendklasse“ oder „Novice Klasse“ kein WRC.
 - f. Teilnehmer von PS&S-Bewerben benötigen gemäß P 2.2.1 Richtlinien PS&S keine Mitgliedschaft.

Für die Einhaltung der Bestimmungen ist der Veranstalter verantwortlich - die Kontrolle obliegt dem Richter.

10. Lizenzinhaber sollen bei Reiterbewerben getrennt von den lizenzfreien Startern gewertet werden, ausgenommen davon sind Distanzreiter.
11. Jedes Pferd darf pro Tag wie folgt gestartet werden:
 - bei Distanzreiter- und Fahrbewerben einmal,
 - bei Westernbewerben maximal sechsmal,
 - bei allen übrigen Bewerben maximal dreimal.
12. An Treffen dürfen maximal 60 Pferde teilnehmen; die Überwachung obliegt neben dem Veranstalter dem Richter.
13. Die Pferde müssen nicht im Pferderegister des OEPS eingetragen sein, jedoch ist ein aktiver Impfschutz gegen Pferdeinfluenza gem § 11 ÖTO unbedingt erforderlich und auf Verlangen des Richters nachzuweisen. Der Pferdepass ist vorzulegen.
14. Für die Ausrüstung der Reiter werden hinsichtlich der Kleidung die Bestimmungen des § 57 ÖTO empfohlen. Vorgeschriebene Sicherheitsbekleidungen (Kopfschutz, Rückenschutz, etc) gem § 57 ÖTO sind verpflichtend. Für die Ausrüstung der Pferde sind die Bestimmungen des § 58 ÖTO anzuwenden.
15. Über jedes Treffen ist vom eingesetzten Richter ein schriftlicher Kurzbericht, ähnlich dem Turnierbericht gem. § 45 Abs. 6, auszufertigen und binnen zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung dem NOEPS zu übermitteln.
16. Für jede unberechtigte Teilnahme wird iSd § 2012 Abs 1 Zi 2 ÖTO neben der Disqualifikation eine Geldbuße gem Gebührenordnung (dzt. € 70,00 bis 1.000,00) eingehoben.